

# RS UVS Oberösterreich 1993/04/29 VwSen-100816/10/Br

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.1993

## Rechtssatz

Kein Wiederaufnahmegrund iSd § 69 Abs. 1 Z. 1 AVG, wenn das Vorbringen des Antragstellers wiederum nur darauf hinausläuft, die Angaben des als Zeugen einvernommenen Meldungslegers als unrichtig darzustellen. Abweisung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)